

Organisationen, Schrittmachern und Neuerern der Produktion, qualifizierten Technikern und Ökonomen sowie aus Wissenschaftlern des volkseigenen Kombinats und anderen Einrichtungen und Institutionen zusammensetzt. In den Betrieben des volkseigenen Kombinats bestehen Produktionskomitees.

## § 13

(1) Der Direktor des volkseigenen Kombinats gewährleistet ausgehend von der Prognose und auf der Grundlage der Perspektiv- und Jahrespläne die einheitliche Führung des volkseigenen Kombinats. Er ist verpflichtet, die zentrale Leitung des volkseigenen Kombinats mit der Eigenverantwortung der Betriebe und Betriebsteile des volkseigenen Kombinats organisch zu verbinden und die materielle Interessiertheit der Betriebskollektive an den wirtschaftlichen Ergebnissen ihres Betriebes im Rahmen der Ergebnisse des gesamten volkseigenen Kombinats zu organisieren. Er ist, sofern die Betriebe und Betriebsteile des volkseigenen Kombinats territorial getrennt liegen, verpflichtet, die unmittelbare Zusammenarbeit der Betriebe des volkseigenen Kombinats mit den örtlichen Staatsorganen zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zu sichern.

(2) Dem Direktor des volkseigenen Kombinats unterstehen die Fachdirektoren sowie die Direktoren der Betriebe. Sie sind dem Direktor des volkseigenen Kombinats für die Tätigkeit ihres Leitungsbereiches verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Sie bilden die Direktion des volkseigenen Kombinats.

(3) Der Direktor des volkseigenen Kombinats kann zur Beratung grundsätzlicher Entscheidungen ständige und zeitweilige Beiräte bilden, denen neben Angehörigen des Kombinats Vertreter der Zuliefer- und Abnehmerbetriebe, der örtlichen Organe, wissenschaftlicher Einrichtungen und andere angehören können.

## § 14

Der Direktor des volkseigenen Kombinats ist verpflichtet, die Rechte und Pflichten der Kombinatleitung und der Betriebe des volkseigenen Kombinats bei der Planung, bei der Forschung und Entwicklung, in der Fondswirtschaft, in den Geschäftsbeziehungen sowie beim Abschluß von Betriebskollektivverträgen und für die Beziehungen zu den örtlichen Staatsorganen verbindlich festzulegen. Diese Festlegungen sind dem jeweiligen Stand der Entwicklung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik sowie den Bedingungen der Wirtschaftstätigkeit im Kombinat anzupassen. Die Änderungen sind nur nach Beratung im Produktionskomitee sowie in der Direktionsbesprechung zulässig.

## § 15

(1) Der Direktor des volkseigenen Kombinats ist verpflichtet, die Gestaltung der Kooperationsbeziehungen zwischen den Betrieben des volkseigenen Kombinats in verbindlichen Festlegungen zu regeln. Die Kooperationsbeziehungen zwischen den Betrieben des Kombinats sind entsprechend den gegebenen Bedingungen im Kombinat rationell zu gestalten. Der Direktor legt fest, in welchem Umfang Vereinbarungen oder Verträge abzuschließen sind und wie über diese Beziehungen die materielle Interessiertheit der Betriebe stimuliert wird.

(2) Die Entscheidung von Streitigkeiten aus diesen Beziehungen obliegt dem Direktor des Kombinats.

## IV'

Geltungsbereich und Schlußbestimmungen

## § 16

(1) Diese Verordnung gilt für die Bereiche der Industrie und des Bauwesens.

(2) In den anderen Bereichen der Volkswirtschaft sind die Bestimmungen dieser Verordnung unter Beachtung der zweigebundenen Besonderheiten entsprechend anzuwenden.

## § 17

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 15. Oktober 1963 für die Bildung von Kombinaten und Vereinigten Betrieben in der volkseigenen Industrie im Bereich des Volkswirtschaftsrates (Verfügungen und Mitteilungen des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 12/1963 S. 125) außer Kraft.

Berlin, den 16. Oktober 1968

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

S t o p h  
Vorsitzender

**Verordnung  
über das Verfahren der Gründung und  
Zusammenlegung von volkseigenen Betrieben**

vom 16. Oktober 1988

Zur Regelung des Verfahrens der Gründung und Zusammenlegung von volkseigenen Betrieben, insbesondere im Zusammenhang mit Kombinatbildungen in der volkseigenen Wirtschaft, sowie zur Lösung der dabei auftretenden Vermögensfragen wird auf Grund des § 48 Abs. 4 der Verordnung vom 9. Februar 1967 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes (GBl. II S. 121) folgendes verordnet:

## I.

Geltungsbereich

## § 1

(1) Diese Verordnung gilt für die volkseigenen Betriebe und Kombinate und für die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden volkseigenen Einrichtungen und Institute (im folgenden Betriebe genannt). Bei der Anwendung der Verordnung in den einzelnen Bereichen der Volkswirtschaft sind die zweigebundenen Besonderheiten zu beachten.

(2) Diese Verordnung regelt das Verfahren der Gründung und Zusammenlegung von Betrieben durch die übergeordneten Staats- oder Wirtschaftsorgane und andere damit im Zusammenhang stehende Veränderungen in der Organisationsstruktur der volkseigenen Wirtschaft. Sie regelt nicht die Bildung zwischenbetrieblicher Einrichtungen durch volkseigene Betriebe.